



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Jürg Zellweger
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: zellweger@arbeitgeber.ch

Ort, Datum Aarau, 31. Januar 2013 <small>F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2013\Kinder und Jugendliche.doc</small>	Ansprechperson Philip Schneiter	Telefon direkt 062 837 18 04	E-Mail philip.schneiter@aihk.ch
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

07.402 Parlamentarische Initiative. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

Anhörung

Sehr geehrter Herr Zellweger, lieber Jürg

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 20. November 2012 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) lehnt die Vorlage ab. Sie lehnt sowohl die vorgesehene Änderung von Art. 67 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) als auch die geplante Einführung eines neuen Art. 67 Abs. 1^{bis} BV ab.

Die Änderung von Art. 67 Abs. 1 BV ist überflüssig:

Art. 67 Abs. 1 BV soll dahingehend geändert werden, dass Bund und Kantone eine «aktive» Kinder- und Jugendpolitik verfolgen müssen. Der Bund betreibt aber bereits heute eine aktive Kinder- und Jugendpolitik. Erst am 30. September 2011 haben die Räte das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz verabschiedet.

Der Einführung eines neuen Art. 67 Abs. 1^{bis} BV wäre sogar schädlich:

Im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik liegt die Hauptzuständigkeit bei den Kantonen und Gemeinden. Neu soll der Bund jedoch «Grundsätze» über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft festlegen können.

Im Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates wird der Bedarf für eine derartige Bundeskompetenz im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik damit begründet, dass die kantonalen Bestimmungen sehr unterschiedlich ausgestaltet seien. Es liegt jedoch gerade im Wesen des Föderalismus, dass die kantonalen Bestimmungen unterschiedlich ausgestaltet sein können. Im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik hat sich der Föderalismus aber auch bewährt, und zwar in besonderem Masse: Auf politischer Ebene sind

es die Gemeinden, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen am nächsten stehen. Allein mit der unterschiedlichen Ausgestaltung der kantonalen Bestimmungen lässt sich eine Bundeskompetenz im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik daher nicht begründen.

Im Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates wird der Bedarf für eine neue Bundeskompetenz im Weiteren mit den «aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen» begründet. Diese Entwicklungen bestünden vor allem darin, dass die Jugendlichen neuere Informations- und Kommunikationstechnologien stärker nutzten, und hätten zur Folge, dass die Eltern für die Jugendlichen kein verlässliches Vorbild mehr bilden könnten. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb der Bund beispielsweise auf eine verstärkte Nutzung neuerer Informations- und Kommunikationstechnologien angemessener reagieren könnte als die Kantone und Gemeinden. Im Übrigen ist beispielsweise die Facebook-Nutzung bei den Jugendlichen derzeit sogar rückläufig.

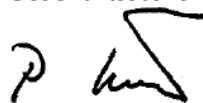
In besonderem Masse fragwürdig ist die Folgerung, dass die Eltern für die Jugendlichen kein verlässliches Vorbild mehr bilden könnten. Die Hauptaufgabe der Eltern wird seit jeher in der Vermittlung von Werten gesehen. Die Vermittlung von Werten ist gerade in Zeiten gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen wichtig und wertvoll. Sie gelingt den Eltern um ein Vielfaches besser als beispielsweise der Schule. Dass die Kinder heute seltener den gleichen Beruf wählen wie ihre Eltern, hat darauf keinen Einfluss. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorlage der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates die Stellung des Bunds stärken und dadurch die Stellung der Eltern schwächen möchte.

Im Übrigen ist Art. 67 Abs. 1^{bis} BV gesetzestechisch verfehlt. Offen bleibt vor allem die Frage, welche Rechtsnatur die «Grundsätze» aufweisen sollen, welche der Bund nach dem neuen Art. 67 Abs. 1^{bis} BV aufstellen können soll. Im Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates ist davon die Rede, dass der Bund für die Kantone «Mindeststandards» festlegen können soll. Grundsätze und Mindeststandards sind jedoch nicht das Gleiche.

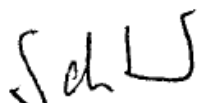
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt